Art. 9 Vollzugsplan

(1) [1]Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. [2]Er enthält insbesondere Angaben über

1. sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der aus behandlerischen Gründen angebotenen Beschäftigung,
7. Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit,
8. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Vorschläge zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) [1]Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Sicherungsverwahrten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. [2]Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) [1]Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. [2]An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) [1]Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. [2]Eine Abschrift des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.